VERORDNUNG (EWG) Nr. 3189/87 DER KOMMISSION

vom 23. Oktober 1987

zur Festsetzung der Preise für die Bewertung der auf das Haushaltsjahr 1988 zu übertragenden Interventionsbestände von Agrarerzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2095/87 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3183/87 des Rates vom 19. Oktober 1987 über besondere Regeln für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (3) wurde vorübergehend eine Anpassung der Vorschußregelung eingeführt. Die Verordnung (EWG) Nr. 3184/83 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3188/87 (5), bestimmt, daß die Ausgaben für öffentliche Lagerungsmaßnahmen mittels zum 30. September abgeschlossener Konten gemeldet werden. Daher müssen die Bestandswerte zum Ende des Haushaltsjahres anhand der Bestände per 30. September ermittelt werden.

Die eingelagerten Erzeugnisse werden im allgemeinen mit einem Übertragspreis bewertet, der ihrem durchschnittlichen Ankaufspreis entspricht. Hierzu ist der von den Interventionsstellen im Zeitraum vom 1. Dezember 1986 bis zum 30. September 1987 gezahlte tatsächliche Ankaufspreis und, sofern aus dem Jahr 1986 Bestände übertragen und am 1. Dezember 1986 in die Konten aufgenommen wurden, deren Übertragspreis zugrunde zu legen.

Die Übertragspreise sind von den Zahlstellen für die unter ihrer Verantwortung eingelagerten Interventionserzeugnisse zu ermitteln und deren Ausgaben in dem Jahreskonto nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 zu melden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Übertragspreise für die Bewertung der auf das Haushaltsjahr 1988 zu übertragenden Interventionsbestände an Agrarerzeugnissen werden von den Zahlstellen für die am 30. September 1987 unter ihrer Verantwortung in öffentlichen Interventionsbeständen befindlichen Agrarerzeugnisse festgestellt. Die Mitgliedstaaten übermitteln die so festgestellten Übertragspreise bis zum 30. November 1987 der Kommission.

Artikel 2

Der Übertragspreis eines eingelagerten Erzeugnisses entspricht dem durchschnittlichen Ankaufspreis der abgelaufenen Rechnungsperiode unter Berücksichtigung des aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Bestandes und des damaligen Übertragspreises sowie der im Laufe der gleichen Rechnungsperiode getätigten Abwertungen.

Artikel 3

Für die Anwendung der Preise nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3247/81 des Rates (6) im Schadensfall sowie beim Transfer von Agrarerzeugnissen zwischen zwei Interventionsstellen gemäß den Ratsverordnungen (EWG) Nr. 1322/85 (7), (EWG) Nr. 1341/86 (8) und (EWG) Nr. 1870/87 (9) ermittelt die Kommission die Übertragspreise anhand der nach Artikel 1 festgestellten Übertragspreise.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 196 vom 17. 7. 1987, S. 3.
(3) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(4) ABl. Nr. L 320 vom 17. 11. 1983, S. 1.
(5) Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.
(6) ABl. Nr. L 327 vom 14. 11. 1981, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 44.
(8) ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 30.
(9) ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1987, S. 31.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident